74. Kann das sachlich und örtlich zuständige Gericht höherer Ordnung, an welches das Gericht niederer Ordnung eine Sache wegen
Unzuständigkeit verwiesen hat, die Aburteilung einer den Gegenstand
des Verweisungsbeschlusses bildenden That deshalb ablehnen, weil
der Verweisungsbeschluß hinsichtlich der Identität der verwiesenen
und der ursprünglich unter Anklage gestellten That einen Irrtum
enthalte?

St.B.D. §§. 270, 204, 205, 242, 263.

- I. Straffenat. Urt. vom 10. November 1884 g. B. u. Gen. Rep. 2053,84.
  - I. Landgericht Sof.

## Gründe:

Das Schöffengericht N. hat auf die gegen vier Berfonen wegen Ruheftörung erhobene Anklage mit Beschluß vom 7. April 1. S. feine Unzuftändigfeit ausgesprochen und die Sache an die Strafkammer bes Landaerichtes S. verwiesen, indem es annahm, baf bie ben Angeklagten zur Laft liegenden Sandlungen, — nämlich ein Wirtshausstreit, "infolgedessen es zu tumultuosen Auftritten tam" und von fämtlichen vier Angeklagten ein Angriff auf einen gewiffen B. erfolgte, wobei biefer von allen gemeinschaftlich geschlagen wurde, während sväter Die aus bem Wirtshause entfernten Angeklagten unter Schreien, Schimpfen und Schlagen an die Hausthure wieder einzudringen suchten, - "fchon im Wirtshause eine Übertretung des groben Unfuges nach 5. 360 Riff. 11 St. B. B. , jugleich aber auch ein Bergeben ber gefährlichen Rörperverletzung, begangen von niehreren gemeinschaftlich nach &. 223 a St. G.B.'s" bilben, fodaß gemäß &. 73 St. G.B.'s nur 8. 223 a besselben zur Unwendung zu kommen habe, wobei bezüglich ber auf der Strafe verübten Erzesse zu bemerten sei, daß diefelben nicht als felbständige Sandlungen, sondern nur als Fortsetungshand-Inngen bezüglich des bereits im Wirtshause verübten Unfuges aufzufaffen feien.

Die Straffammer bes Landgerichtes S. sprach bie Angeklagten von ber Anklage wegen ber Übertretung ber Ruheftorung frei und verfügte Die Ginftellung des Verfahrens wegen Körperverletung, indem fie in letterer Begiehung ausführte, daß die Unguftandigkeitserklärung im Sinne Des 8. 270 St. B.D. Identität ber That voraussetze, daß hier die Unflage nur wegen Ruheftörung erhoben gewesen sei, die Körverberletung aber, wenn auch bei bemielben Borgange verübt, doch nach ihren einzelnen Thatbestandsmerkmalen als eine ganz verschiedene und neue That erscheine, sodaß das Schöffengericht mit Unrecht angenommen habe, daß fragliche Körperverletzung eine mit der Übertretung der Ruheftörung identische That sei und deshalb soldze von einem irrigen Gesichtspunkte aus an die Straffammer verwiesen habe. — Das Landgericht konne aber trot sachlicher und örtlicher Ruftandigkeit eine Entscheibung in ber Hauptsache schon deshalb nicht treffen, weil bezüglich der Körperverletung eine öffentliche Klage nicht erhoben sei, sodaß denn auch die Berteidigung, gestützt auf §. 265 St. B.D., gegen sofortige Aburteilung protestiert habe und dem Landgerichte nur die Einstellung gemäß §. 259 St.B.D. erübrige.

Der gegen diese Entscheidung ergriffenen staatsanwaltschaftlichen Revision war stattzugeben.

Es ist hier nicht veranlaßt, näher barauf einzugehen, ob es an sich möglich sei, daß durch eine Körperverletzung zugleich eine Kuhestörung im Sinne des §. 360 Ziff. 11 St.G.B.'s begangen werde; es kann auch dahingestellt bleiben, ob gegebenen Falles das Schöffengericht in Wahrheit die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der vor ihm gepflogenen Verhandlung darstellte, ob es insbesondere denselben historischen Vorgang, wie ihn die Anklage im Auge hatte, und wie er sich in der Hauptverhandlung anklärte, zum Gegenstande seiner Veschlußfassung gemacht hat; jedenfalls hat dasselbe thatsächlich angenommen, daß die vor ihm unter Anklage gestellte und die von ihm an die Straffammer verwiesene Haudlung eine und diesselbe war, und hiermit war auch für die Straffammer das Recht, wie die Pflicht gegeben, die That in dem ganzen Umsange, in welchem sie dem schöffengerichtlichen Verweisungsbeschlusse zu Grunde gelegt war, ihrer Beurteilung zu unterstellen.

Wenn &. 263 St. P.O. als Gegenstand ber Urteilsfindung die "in ber Anklage" bezeichnete That, wie sie fich nach dem Ergebnisse der Berhandlung darftellt, erklärt, fo ift in diefer Gesetsftelle unter Unflage nicht die Anklageschrift bes Staatsanwaltes, sondern im hinblicke auf &\$. 204. 205. 242 St. B.D. ber Eröffnungsbeschluß zu versteben, dem ein Beschluß nach §. 270 St. P.D. völlig gleichsteht. Der Eröffnungsbeschluß und nur dieser ist dafür maßgebend, über welche That bas Gericht zu verhandeln und zu urteilen hat. Wenn daher auch bas Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, bei Fällung des Urteiles in der materiellen Beurteilung der That weder an die rechtliche, noch an die thatfächliche Auffassung bes Eröffnungsbeschlusses gebanden ift, fo muß es boch formell einem rechtsfräftig gewordenen Gröffnungsbeschlusse insofern gerecht werden, als es denselben vollständig erschöpft und die That, b. i. den historischen Borgang, welcher bem Eröffnungs= beschluffe zu Grunde liegt, im vollen Umfange zum Gegenstande der Urteilsfindung macht. Chenfo liegt es, wie das Reichsgericht ichon in früheren Entscheidungen dargelegt bat,

vgl. Urt. vom 21. November 1881 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 5 S. 243,

in der Absicht des Gesetzes, daß, wenn ein auf Grund des §. 270 St.P.O. — sei es mit Recht oder Unrecht — erlassener Beschluß vorzliegt, das Gericht, an welches damit die Verhandlung der Sache verzwiesen ist, sich der sachlichen Entscheidung nicht weiter entziehen soll, sosen es nur, was hier im angesochtenen Urteile ausdrücklich bejaht ist, sachlich und örtlich zur Aburteilung der Sache kompetent ist.

Die Annahme bes erstrichterlichen Urteiles, daß von der Staatsanwaltschaft eine öffentliche Klage nicht erhoben sei, hängt mit ber irrigen Auffassung bes Vorderrichters zusammen, daß er befugt sei, die Frage der Identität der That vom Standpunkte des Schöffengerichtes und bezüglich ber Rulaffigkeit ber Verweisung an die Straffammer feiner nachträglichen Prüfung zu unterftellen. Nach Ansicht des Schöffengerichtes war nun einmal die Ruheftörung und die Körperberletung, durch welche die Ruhestörung verübt worden sein soll, ein und berfelbe historische Borgang; beide Reate sollten nur eine einzige, untrennbare Sandlung bilden. Wegen ber Ruheftörung war öffentliche Rlage erhoben; ist jene aber nach ber Auffassung bes Schöffengerichtes mit der Körperverletzung nur eine That, fo erscheint die Körperverletung der öffentlichen Rlage gegenüber nur wie ein neu hervorgetretener Umftand, welcher die Anwendung eines ichwereren Strafgesetes bedingt. und welche deshalb — fofern das Schöffengericht sachlich zuständig gewesen wäre, - selbst die sofortige Aburteilung nicht gehindert und lediglich die Einhaltung der Vorschrift des &. 264 St. P.D. notwendig gemacht haben wurde. Die Beschränkung der Anklage auf den einen Gesichtspunkt der Handlung konnte baber bei mangelnder Bustandigkeit bes Schöffengerichtes von deffen Standpunkte aus einer bloken Berweisung auch wegen des in der Hauptverhandlung neu hervorgetretenen Gefichtspunttes um fo weniger entgegenstehen, als das Gericht bei Eröffnungsbeschlüssen nach ausbrücklicher Vorschrift bes &. 204 St. P.D. nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden ift. Jebenfalls fann, da öffentliche Rlage und Verweisungsbeschluß nach der bezüglich ber Berweisung und ihrer Wirkung nicht mehr anfechtbaren Auffassung bes Schöffengerichtes nur eine und dieselbe That betrafen, auch nicht gesagt werden, bas bezüglich dieser That eine öffentliche Klage nicht erhoben fei.

Rechtsirrtümlich war es auch, daß die Straffammer den auf §. 265 St.P.D. gestützten Protest des Verteidigers gegen die Aburteilung für gerechtsertigt hiest; denn §. 265 ist nur anwendbar, wenn
der Angeklagte im Lause der Hauptverhandlung noch einer anderen
That beschuldigt wird, "als wegen welcher das Hauptversahren wider
ihn eröffnet worden", während hier ja gerade mit Rücksicht auf die
vom Schöffengerichte angenommene Körperversehung die Inkompetenzerklärung und die Verweisung vor die Strafkammer, bezw. die Eröffnung des Hauptversahrens vor dieser ersolgt war. Es kann also
von dem Hervortreten einer anderen im Eröffnungsbeschlusse noch nicht
enthaltenen That, wie dies §. 265 St.P.D. vorausset, nicht entsernt
die Rede sein.

Gleichfalls rechtsirrig ist es, wenn das Gericht auf "Einstellung" bes Versahrens wegen Vergehens der gesährlichen Körperverletzung erkannt hat, da sich §. 259 Abs. 2 St. P.D. nur auf die s. g. Antrags= belikte im Gegensate zu den von Amts wegen zu versolgenden Straf= thaten bezieht, das Reat aus §. 223a St. G.B.'s aber zur letzteren Kategorie von Vergehen gehört.

Demgemäß war das Urteil aufzuheben und die Sache in die Instanz zurückzuverweisen.